

Konzept zur Beschulung und Animation asylsuchender Kinder während der Phase in den kantonalen Durchgangszentren

08. Oktober 2013

Leitziel

Kinder von asylsuchenden Personen, die sich im Kanton Solothurn aufhalten, werden gemäss ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten individuell und gezielt gefördert. Durch die gezielte Unterstützung wird die Chancengleichheit bei einem allfälligen späteren Schuleintritt erhöht.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	2
1.1.	Ausgangslage und Entwicklungsprozess	2
1.2.	Lösungen	2
1.3.	Ziel und Zweck	3
1.3.1.	Zielgruppe.....	3
1.3.2.	Ziele des Konzepts.....	3
1.4.	Aufbau des Konzepts.....	3
2.	Begriffserklärungen	4
2.1.	Integration	4
2.2.	Sozialisation	4
2.3.	Individuelle Förderung bei Kindern.....	4
2.4.	Chancengleichheit und -gerechtigkeit.....	4
2.5.	Soziokulturelle Animation.....	5
3.	Rechtliche Grundlagen.....	5
3.1.	Rechtsgrundlagen	5
3.2.	Allgemeine rechtliche Grundsätze	5
4.	Pädagogische Grundlagen.....	6
4.1.	Sozialisation und Integration in die Gesellschaft.....	6
4.2.	Stellenwert der Bildung in der Schweizer Gesellschaft.....	7
4.3.	Sach-, Sozial- und Selbstkompetenz.....	7
4.4.	Individuelle Förderung	8
4.5.	Lernen am Modell.....	8
5.	Rahmenbedingungen der Kinder in den kantonalen Durchgangszentren	8
5.1.	Situation asylsuchender Personen und Kinder in den kantonalen Durchgangszentren.....	8
5.2.	Integration asylsuchender Kinder in die Regelschule	9
6.	Handlungsfelder und Ziele	10
6.1.	Leitziel	10
6.2.	Handlungsfelder.....	10
7.	Massnahmen.....	11
7.1.	Schulische Förderung	11
7.2.	Sprachliche Förderung	12
7.3.	Selbstkompetenz.....	12
7.4.	Soziale Integration.....	13
7.5.	Lebenswelt asylsuchender Kinder	13
7.6.	Fazit	14
8.	Konkrete Umsetzung	14
8.1.	Anforderungen an das Beschulungsangebot	14
8.2.	Anforderungen an das Animationsprogramm.....	15
8.3.	Finanzielle Rahmenbedingungen	16
8.4.	Zuständigkeit	16
8.5.	Controlling	16
9.	Projektphasen.....	16
10.	Hilfsmittel	17
11.	Literatur	24

1. Einleitung

1.1. Ausgangslage und Entwicklungsprozess

Im Kanton Solothurn werden asylsuchende Personen nach der Phase in den Erfassungszentren des Bundes in Asylzentren (Durchgangszentren) des Kantons verteilt. Dabei werden asylsuchende Personen je nach Stand im Asylverfahren und aufgrund ihrer Familiensituation in verschiedenen Durchgangszentren untergebracht. Familien mit Kindern werden dabei momentan in Oberbuchsitzen und Selzach aufgenommen. Da diese Kinder teilweise schulpflichtig sind, muss eine Beschulung dieser von Rechts wegen stattfinden. Bis anhin wurden die Kinder dazu in den regulären Schulstrukturen der Standortgemeinden beschult.

Aufgrund der allgemeinen Zunahme der Asylgesuche und damit einhergehend der asylsuchenden Kinder stellt diese Einschulung für die Schulen der Standortgemeinden der Durchgangszentren eine Belastung dar. Die Kinder weisen beim Eintritt in die Schule kaum Deutschkenntnisse auf und sind noch nicht an die hiesigen Strukturen und Gepflogenheiten gewöhnt. Die Kinder beeinträchtigen oder erschweren daher teilweise den ordentlichen Schulbetrieb, nicht zuletzt auch wegen der speziellen Förderung in allen Stufen. Die Anzahl der einzuschulenden Kinder kann stark variieren, was die Planung der benötigten Infrastrukturen der Schulen erschwert. Auch sind die verschiedenen Ethnien der Kinder wechselnd, so dass sich die Schulen immer wieder mit neuen Herausforderungen konfrontiert sehen.

Die Einschulung der asylsuchenden Kinder gibt immer wieder Anlass zur Diskussion. Eine sofortige Einschulung der Kinder gelang aufgrund einer fehlenden Akklimatisierungszeit, der fehlenden Kenntnisse der schweizerischen Kultur und des Rückstandes in den schulischen Kenntnissen unterschiedlich gut. Deshalb wurden die Kinder bis anhin zunächst in den Deutsch für Fremdsprachigen Unterricht (DfF) aufgenommen und nach vier Wochen in die Regelstrukturen integriert. Jedoch erwies sich auch diese Lösung als zu wenig auf die Bedürfnisse der Kinder angepasst. So reicht diese Zeit im DfF nicht aus, um den Kindern die notwendigen Kompetenzen in sprachlicher und sozialer Hinsicht zu vermitteln und die zuvor beschriebenen Probleme bei der Integration der Kinder in die Regelklassen sind nach wie vor vorhanden.

Weiter wurde ebenfalls festgestellt, dass für die asylsuchenden Kinder in den Durchgangszentren wenig Angebote und Tagesstrukturen bestehen. Sie sind zwar in den Zentren mit ihren Eltern betreut, werden jedoch in ihren Fähigkeiten und Kenntnisse sowie in ihrer Selbst- und Sozialkompetenz kaum gezielt gefördert. Die Eltern können die Betreuung nur begrenzt wahrnehmen, da sie oftmals mit ihren eigenen Problemen während des Asylgesuches belastet sind. Die Kinder weisen daher einen wenig geregelten Alltag auf und die soziale Integration an die Verhaltensregeln, Gepflogenheiten, Werte und geltenden Normen verzögert sich.

Als Reaktion auf die vorhandenen Schwierigkeiten wurden verschiedene Vorschläge gemeinsam mit den Beteiligten diskutiert. Es zeigte sich, dass eine Lösung innerhalb der Regelklassen in den Standortgemeinden aufgrund der speziellen Lage der asylsuchenden Kinder und den beschriebenen Schwierigkeiten schwer umsetzbar ist. Um den Bedürfnissen der Kinder nachzukommen und eine praktikierbare Lösung für alle Beteiligten zu finden, hat das Amt für soziale Sicherheit (ASO) gemeinsam mit dem Volksschulamt (VSA) diverse Lösungen geprüft und wird nun die getroffenen und umzusetzenden Massnahmen in diesem Konzept erläutern und festlegen.

1.2. Lösungen

Die ergriffenen Massnahmen wurden den Schulgemeinden und den Gemeindepräsidenten der Standortgemeinden der kantonalen Durchgangszentren, dem Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) sowie den an der Lösungssuche beteiligten Personen und Institutionen Ende Februar 2013 schriftlich mitgeteilt. Die folgenden Massnahmen wurden in diesem Brief festgelegt:

- Asylsuchende Kinder, deren Eltern unter das Dublin-Übereinkommen fallen, werden fortan nicht mehr in die Regelklassen eingeschult. Dies betrifft ca. 50-60% der Gesuchstellenden.
- Asylsuchende Kinder werden während der üblichen Aufenthaltsdauer von bis zu vier

Monaten im kantonalen Durchgangszentrum, nicht mehr vor Ort eingeschult. Dabei besteht folgende Ausnahmeregelung: Verlängert sich der Aufenthalt einer Familien mit schulpflichtigen Kindern im Durchgangszentrum über vier Monate hinaus, werden die Kinder in der Standortgemeinde des Durchgangszentrums eingeschult. Einzig Kinder mit einem Nichteintretensentscheid werden auch nach vier Monaten Aufenthalt im Durchgangszentrum nicht regulär eingeschult. Ein längerer Verzicht auf eine Einschulung lässt sich nicht mit dem verfassungsmässigen Recht auf Regelschulunterricht vereinbaren. Die Erfahrung zeigt, dass von dieser Ausnahmeregelung nur wenige Kinder betroffen sein werden. Darüber hinaus ist das ASO bemüht, Familien mit einer Perspektive auf längeren Verbleib in der Schweiz innerhalb der üblichen Aufenthaltsdauer einer Einwohnergemeinde zuzuweisen.

- Die betroffenen Kinder sollen auf jeden Fall eine angemessene Beschulung und Förderung erhalten; zumal dies ihnen von Rechts wegen auch uneingeschränkt zusteht. Allen Kindern (auch für solche, deren Eltern unter das Dublin-Übereinkommen fallen) wird deshalb in den Durchgangszentren eine Tagesstruktur zur Verfügung gestellt, welche Sequenzen von Deutschunterricht und Beschulung in Grundkompetenzen (Lesen, Schreiben, Rechnen, Sozialverhalten, Wertesystem) enthält, aber auch mit soziokultureller Animation angereichert ist. Die Finanzierung dieses Angebotes übernimmt der Kanton.

Die erarbeiteten Massnahmen treten per 22. April 2013 in Kraft und werden mithilfe des vorliegenden Konzeptes umgesetzt.

1.3. Ziel und Zweck

1.3.1. Zielgruppe

Das Beschulungs- und Animationsprogramm richtet sich ausschliesslich an asylsuchende Kinder, die in den kantonalen Durchgangszentren betreut werden und sich im schulpflichtigen Alter (neu einschliesslich des Kindergartens) befinden. Diese Zielgruppe zeichnet sich dadurch aus, dass sie eine grosse Altersspanne aufweist, sich aus verschiedenen kulturellen Hintergründen zusammensetzt und die Vorkenntnisse im schulischen Bereich stark variieren. Ein Grossteil der Kinder ist kaum mit den strukturellen, kulturellen und sozialen Gepflogenheiten der Schweiz vertraut. Weiter kann das Mengengerüst der zu beschulenden Kinder stark schwanken und die Herkunftsländer und damit auch die Herausforderungen an die betreuenden Personen ändern sich je nach politischer Lage. Es ergibt sich somit eine sehr heterogene Zielgruppe, die aufgrund ihrer speziellen Situation einer besonderen Berücksichtigung bedarf.

1.3.2. Ziele des Konzeptes

Das vorliegende Konzept zur Beschulung und Animation von asylsuchenden Kindern in den Durchgangszentren des Kantons Solothurn dient als Grundlage für eine gezielte Förderung der asylsuchenden Kinder. Dabei stehen die Bedürfnisse der Kinder, gemeinsam mit der individuellen Förderung ihrer Kompetenzen und Fähigkeiten, im Vordergrund.

Mit dem Konzept wird die Beschulung und Animation der asylsuchenden Kinder klar geregelt und standardisiert. Es zeigt die Zielsetzungen des Kantons Solothurn in diesem Bereich auf und begründet die getroffenen Massnahmen und die Umsetzung dieser. Damit die Qualität der Angebote sichergestellt werden kann, werden Standards festgelegt, um den Ansprüchen der entsprechenden Zielgruppe und der involvierten Akteure gerecht zu werden.

1.4. Aufbau des Konzeptes

Das Konzept zur Beschulung und Animation asylsuchender Kinder definiert zunächst grundlegende Begriffe in diesem Bereich. Anschliessend werden die gesetzlichen Grundlagen vorgestellt. Anhand der pädagogischen Grundlagen wird erläutert, wie die Beschulung und Animation asylsuchender Kinder ausgestaltet sein muss, um den vorhandenen Bedürfnissen gerecht zu werden. Die Ziele des Konzeptes und die zur Erreichung ergriffenen Massnahmen werden darauffolgend vorgestellt. Die konkrete Umsetzung der Angebote wird aufgezeigt und anschliessend auf Beilagen und wichtige Arbeitsmaterialien verwiesen.

2. Begriffserklärungen

Innerhalb des Kontextes der Beschulung und Animation sind einzelne Begrifflichkeiten wichtig für das Verständnis. Diese werden nachfolgend definiert.

2.1. Integration

Integration stellt einen Prozess dar, der das selbstständige Zurechtfinden innerhalb einer Gesellschaft zum Ziel hat. So definiert die Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen Integration wie folgt: „Integration bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die verschiedenen Teile einer Gesellschaft, aber auch die einzelnen Menschen zum Gelingen des gemeinschaftlichen Handelns beitragen.“ (Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen (EKM) 2013).

Gemäss Duden wird im sozialen Bereich unter Integration die „Verbindung einer Vielzahl von einzelnen Personen oder Gruppen zu einer gesellschaftlichen und kulturelle Einheit“ verstanden (Duden 2013). Integration betrifft dabei die verschiedensten Bereiche innerhalb einer Gesellschaft. So ist es möglich, dass Personen in einem Bereich integriert sind, während dies in einem anderen Bereich noch nicht der Fall ist. Ziel der Integration ist die Inklusion in eine Gesellschaft. Dieses Ziel ist erreicht, wenn die jeweilige Person die Möglichkeit hat, in allen Bereichen an der Gesellschaft teilzuhaben und teilzunehmen.

Im Bereich der Integration wird oftmals auf die Bedeutung der sprachlichen sowie der sozialen Integration hingewiesen (EKM 2013). Während die sprachliche Integration das Erlernen der in der Aufnahmegesellschaft gesprochenen Sprache beinhaltet, bezeichnet die soziale Integration die Einfügung in die sozialen Gepflogenheiten, also der zwischenmenschlichen Beziehungen und Interaktionen.

2.2. Sozialisation

Sozialisation beschäftigt sich damit, wie soziale Integration in einer Gesellschaft hergestellt werden kann (Hurrelmann 2002:12). So interessiert innerhalb der Sozialisationsansätze, „durch welche Mechanismen eine Gesellschaft die Übernahme der vorherrschenden Werte, Normen und Verhaltensmuster durch ihre neu hinzukommenden Mitglieder sichert, wie ein Mensch zum Mitglied in sozialen Gruppen und Organisationen wird und in welcher Weise sich soziale Strukturen in den Persönlichkeitsmerkmalen der Gesellschaftsmitglieder niederschlagen“ (Hurrelmann 2002:8).

2.3. Individuelle Förderung bei Kindern

Individuelle Förderung bezieht sich auf Massnahmen, welche spezifisch auf die Fähigkeiten und Kompetenzen eines Menschen ausgerichtet sind (Fischer 2009:1). Ausgehend von der Annahme, dass nicht alle Kinder dieselben Fähigkeiten und Kompetenzen haben und dass Begabungs- und Entwicklungsunterschiede bei Kindern vorliegen, wird in der individuellen Förderung auf die jeweiligen Voraussetzungen des Kindes Rücksicht genommen (Fischer 2009:1). Dabei verfolgt die individuelle Förderung einen ressourcenorientierten Ansatz, so dass leistungsschwächere Kinder gezielt gefördert werden, aber auch besondere Begabungen angemessen berücksichtigt werden.

Der individuellen Förderung liegt dabei ein Menschenbild zu Grunde, dass jedes Kind als ganzheitliche Persönlichkeit wahrnimmt, dies mit seinen verschiedenen Stärken und Schwächen. Es wird davon ausgegangen, dass jedes Kind Wissen erwerben will und neugierig ist (Fischer 2009:1). Um eine individuelle Förderung umzusetzen, müssen dazu vorgängig die vorhandenen Fähigkeiten und Kompetenzen eines Kindes eruiert werden.

2.4. Chancengleichheit und -gerechtigkeit

Chancengleichheit und Chancengerechtigkeit haben in demokratischen Gesellschaften eine zentrale Bedeutung (Gemperle 2003:67). Dabei wird festgehalten, dass Chancen oftmals, aufgrund unterschiedlicher Voraussetzungen der Menschen nicht gleichmässig verteilt sind. Problematisch ist dies vor allem, wenn Personen aufgrund ihrer (sozialen) Herkunft bereits weniger Möglichkeiten in ihrer Entwicklung haben als andere, ungeachtet ihrer Potenziale und Fähigkeiten. Chancengleichheit bezieht sich dabei insbesondere darauf, dass Herkunftseffekte aufgrund der unterschiedlichen sozialen Gegebenheiten ausgeglichen werden. Chancengerechtigkeit hingegen, verfolgt das Ziel, dass Menschen entsprechend ihrer Fähigkeiten die Möglichkeit haben, Chancen

z.B. im Bildungsbereich wahrzunehmen. Beide Begriffe können alternativ zueinander verwendet werden, da beide den Hauptfokus auf eine gerechte Verteilung der Chancen und der Verhinderung von Herkunftseffekten legen.

2.5. Soziokulturelle Animation

Soziokulturelle Animation soll zur Integration und Partizipation von Kindern, Jugendlichen oder auch Personen im Erwachsenenalter beitragen (Dahinden, Neubauer und Zottos 2002:7). Animation richtet sich dabei an die Interessen der betreuten Menschen und fördert das soziale und kulturelle Zusammenleben. Die Bedürfnisse der Adressaten werden berücksichtigt und die Menschen durch Aktivitäten angeregt, ermutigt und befähigt, so dass die Selbstständigkeit gefördert wird. Es ist dabei möglich innerhalb der Animation gezielte Schwerpunkte zu setzen, beispielsweise auf die sozialen oder kulturellen Kompetenzen der Teilnehmenden (Wandeler 2003:309).

Animation findet im Kinder- und Jugendbereich oftmals innerhalb von Freizeitgestaltung statt und fördert dadurch die sozialen Kompetenzen von Kindern. Dabei wird versucht spielerisch Erfahrungswerte zu generieren, die dann auf andere Lebensbereiche übertragen werden können.

3. Rechtliche Grundlagen

3.1. Rechtsgrundlagen

Die nachfolgend aufgeführten Rechtsgrundlagen sind verbindlich und liegen dem Konzept zugrunde:

- Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (UN-KRK; SR 0.107)
- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; 101)
- Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (Ausländergesetz, AuG, SR 142.20)
- Sozialgesetz Kanton Solothurn vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1)
- Volksschulgesetz Kanton Solothurn vom 14. September 1969 (BGS 413.111)
- Vollzugsordnung zum Volksschulgesetz Kanton Solothurn vom 5. Mai 1970 (BGS 413.121.1)
- Verordnung über die Integration fremdsprachiger Kinder und Jugendliche vom 7. Mai 1991 (BGS 413.671)
- Lehrplan für die Volksschule des Kantons Solothurn, Teil Deutschunterricht für Fremdsprachige, 1992 (Nachdruck 2007)

3.2. Allgemeine rechtliche Grundsätze

Gemäss der UN-KRK Art. 28, hat jedes Kind das Recht auf Bildung. Dabei soll die Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend erreicht werden. Im Recht auf Bildung ist verankert, dass der Besuch der Grundschule für alle Kinder zur Pflicht und unentgeltlich wird und der Zugang zu weiterführenden Schulen zu gewährleisten ist. Das Recht auf Bildung findet sich ebenfalls in der BV in Art. 62 und dem Volksschulgesetz des Kantons Solothurn § 2. Dabei unterliegt das Schulwesen gemäss Art. 62 der BV der Zuständigkeit der Kantone.

Anhand der rechtlichen Grundlagen wird weiter ersichtlich, dass die Bildung sich an die Fähigkeiten der Kinder anpassen muss und deren Entwicklung fördern soll (UN-KRK Art. 29, Volksschulgesetz § 2). Ebenfalls wird im § 28 des Volksschulgesetzes festgehalten, dass das Kind schrittweise die Grundlagen der Sozialkompetenz und der schulischen Arbeitsweise erlernt. Dabei sind insbesondere die sprachlichen Fertigkeiten des Kindes zu festigen und es kann durch besondere Massnahmen zusätzlich unterstützt werden. In Art. 29 der UN-KRK wird ebenfalls festgehalten, dass auch nationale Werte eines Landes, in dem das Kind lebt, unterrichtet und gefördert werden sollen.

Die Schulpflicht der Kinder beginnt gemäss § 19 des Volksschulgesetzes mit dem Vollenden des vierten Altersjahres (Stichtag 31. Juli) und umfasst elf Jahre. Das Ende der Schulpflicht wird in der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz in § 25 geregelt, sofern sich das Jahr des tatsächlichen Schuleintritts nicht ermitteln lässt oder ein Schüler erst im Verlaufe des schulpflichtigen Alters

aus einem anderen Land mit kürzerer Dauer der Schulpflicht in eine solothurnische Schule eintritt. In diesem Fall endet die Schulpflicht mit dem Schulschluss desjenigen Jahres, in dem der Schüler bis am 31. Juli das 15. Altersjahr vollendet.

Neben der Schulpflicht ist aber auch die allgemeine Förderung von Kindern und Jugendlichen in der BV in Art. 67 verankert. Dabei wird festgehalten, dass Bund und Kantone den besonderen Förderungs- und Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Rechnung tragen und die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unterstützen. In Art. 41 ist verankert, dass Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbständigen und sozial verantwortlichen Personen und in ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration gefördert werden.

In Bezug auf asylsuchende Personen wird im SG des Kantons Solothurn § 155 festgehalten, dass diese mit den elementaren Grundlagen unserer Sprache, unseres Rechtssystems und unserer Lebensweise vertraut gemacht werden. Bei einem sich abzeichnenden längerfristigen Verbleib in der Schweiz soll die Integration dieser Personen in unsere Gesellschaft gefördert werden. Da die asylsuchenden Personen während der Phase in den kantonalen Durchgangszentren durch den Kanton betreut werden, ergibt sich während dieser Zeit auch die Zuständigkeit des Kantons für die Betreuung der asylsuchenden Kinder. Diese Aufgabe der Betreuung und Sozialisation unterliegt dem ASO und damit der Abteilung Sozialleistungen und Existenzsicherung, welche für die Betreuung der asylsuchenden Personen in den kantonalen Durchgangszentren zuständig ist. Da die Schule im Kindesalter einen hohen Stellenwert aufweist, müssen bei asylsuchenden Kindern insbesondere in diesem Bereich Anstrengungen unternommen werden.

4. Pädagogische Grundlagen

Neben den rechtlichen Grundlagen sind auch pädagogische Grundsätze bei den ergriffenen Massnahmen zu berücksichtigen. Diese geben Hinweise darauf, wie die Massnahmen umgesetzt werden müssen, damit die Bedürfnisse der asylsuchenden Kinder berücksichtigt werden können. Diese Ansätze und Grundlagen werden nachfolgend vorgestellt.

4.1. Sozialisation und Integration in die Gesellschaft

Um sich in einer Gesellschaft einzugliedern und sich darin zurechtzufinden, muss eine Sozialisation an diese Gesellschaft stattfinden. Die Sozialisationstheorie kann aufzeigen, wie schliesslich Integration zustande kommt. So lernen wir von anderen Personen die Vorstellungen der Gesellschaft kennen und können uns daran orientieren (Hurrelmann 2002:8). Die Bedingung hierzu ist jedoch, dass Personen vorhanden sind, welche die Werte, Normen und Zielvorstellungen der Aufnahmegesellschaft kennen und respektieren. Ist dem nicht der Fall, kann eine Sozialisation nicht stattfinden. Haben Kinder also keine Vorbilder, welche die Werte und Normen der Aufnahmegesellschaft kennen und respektieren, können sie die Eigenschaften dieser Gesellschaft nicht vermittelt erhalten und eine Integration in diese ist nicht möglich.

In der Kindheit wird durch verschiedene Personen das eigene Wert- und Normensystem gebildet. Gemäss Hurrelmann sind für diese Prozesse insbesondere die Sozialisationsinstanzen von zentraler Bedeutung (Hurrelmann 2002:8). Die Sozialisationsinstanzen ermöglichen die Übernahme von Werten und Normen durch Kinder und Heranwachsende (Tillmann 1997:19; Hurrelmann 2002:32). In der Fachliteratur werden dazu drei Instanzen unterschieden. Diese gliedern sich in die primären, die sekundären und die tertiären Sozialisationsinstanzen, was sich auf den Wirkungsbereich der jeweiligen Instanz bezieht.

Die primären Sozialisationsinstanzen bilden nahe Bezugspersonen, insbesondere die Eltern. Sie sind vor allem in der frühen Kindheit zentral für die Kinder und können durch ihre Wertvorstellungen die Kinder auf das Leben innerhalb der Gesellschaft vorbereiten (Hurrelmann 2002:32).

Als sekundäre Sozialisationsinstanzen werden Institutionen, wie beispielsweise die Schule genannt (Hurrelmann 2007:93). In diesen Institutionen wird Sozialisation in gezielter Weise vermittelt (Tillmann 1997:105-106). Tertiäre Sozialisationsinstanzen bilden die so genannten Peer-groups, also Gruppen gleichaltriger Kinder und Jugendlicher (Hurrelmann 2002:126). In diesen Gruppen können Kinder und Jugendliche mit verschiedenen Rollen experimentieren und finden sich innerhalb ihrer Altersgruppe in die Gesellschaft ein (Hurrelmann 2002:239).

Insbesondere den sekundären Sozialisationsinstanzen (vor allem der Schule) kommt in der Sozialisation zunehmend eine wichtige Rolle zu. „Neben der primären Sozialisationsinstanz der Familie kommt dem Erziehungs- und Bildungssystem eine zentrale und seit dem 19. Jahrhundert wachsende Bedeutung für die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Heranwachsenden zu“ (Ecarius, Köbel, Wahl 2011:101). Dabei kommt insbesondere dem Angebot in der frühen Kindheit (Kindergarten und erste Schuljahre) eine grosse Relevanz im Ausgleich von sozialer Benachteiligung und für den weiteren Bildungsweg zu (Ecarius et al. 2011:103). So zeigt sich eine positive Wirkung in der sprachlichen – kognitiven Entwicklung, wenn Massnahmen zur Förderung dieser, wie auch zur Förderung der allgemeinen kognitiven Kompetenzen, früh angesiedelt sind (Jacobs, Creps und Boulay 2004). Die Schule stellt dabei die erste soziale Institution dar, in der heranwachsende Mitglieder der Gesellschaft in gezielter Weise sozialisiert werden. Dabei bezieht sich die Schule nicht nur auf Fachwissen, sondern auch auf den sozialen Umgang und die Selbstständigkeit eines Kindes (Ecarius et al. 2011:105).

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass Sozialisation durch das engste Umfeld eines Menschen gestaltet wird. Die Werthaltungen und Zielvorstellungen der Personen um uns herum bestimmen dadurch auch unsere Vorstellungen. So sind hierbei auch die nahen Bezugspersonen zu sensibilisieren, die Kinder ihre Erstsprache zu lehren, ihnen über die Kultur, Traditionen und Geschichten ihrer Herkunftsländer zu erzählen.

4.2. Stellenwert der Bildung in der Schweizer Gesellschaft

Bildung hat heute in der Schweiz einen hohen Stellenwert. So stellt sie in der schweizerischen Gesellschaft eine wesentliche Basis für die Integration des Einzelnen in die Gesellschaft und auch in die Arbeitswelt dar (Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) 2013:11). Eine angemessene Bildung und der vorhandene Zugang zu dieser stellt eine notwendige Grundvoraussetzung für einen späteren Eintritt in den Arbeitsmarkt dar. Es zeigt sich in verschiedensten Studien, dass Bildung einen wesentlichen Einfluss auf den späteren Lebensverlauf hat. Insbesondere im Bereich des Arbeitsmarktes zeigt sich dies deutlich. So haben Stellensuchende mit fehlender nachobligatorischer Berufsbildung wie auch Hilfskräfte ein Risiko von 25% langzeitarbeitslos zu werden (SECO 2013). Ausländische Personen weisen eine erhöhte Arbeitslosigkeit auf. Dies kann insbesondere durch die geringere Bildung dieser begründet werden. Bei einer lückenhaften Schul- und Berufsbildung ist auch die Rückkehr in den Arbeitsmarkt erschwert (SECO 2013). So tragen eine mangelnde Ausbildung und eine schlechte gesellschaftliche Integration zu einer Erhöhung des Arbeitslosigkeitsrisikos bei (Bundesamt für Migration 2007:7). Das SECO stellt fest, dass zur Verhinderung von Arbeitslosigkeit insbesondere staatliche Institutionen in den Bereichen Bildung, Arbeitsmarkt, Sozialversicherungen und Sozialhilfe in der Verantwortung stehen (SECO 2013:3).

Bildung erschliesst damit heutzutage die wichtigen Bereiche der Gesellschaft. Daneben ist Bildung selbst auch von den Sprachkenntnissen abhängig. Gerade im schulischen Bereich ist es für Kinder schwierig, sich neues Wissen anzueignen ohne die Kenntnis der lokalen Sprache. Dieses Problem stellt sich später auch im Arbeitsmarkt, so dass es schwierig ist eine Arbeitsstelle ohne genügend Sprachkenntnisse zu finden. Deshalb stellen Bildung und Sprachkompetenzen von Personen und insbesondere von Kindern eine wichtige Investition für die berufliche und soziale Integration dar, die auch hohe Folgekosten vermeiden kann.

4.3. Sach-, Sozial- und Selbstkompetenz

Die Volksschule verfolgt während der obligatorischen Schulzeit verschiedene Zielsetzungen. Ein grosser Schwerpunkt liegt auf der Vermittlung von Wissen, über welches alle Kinder später verfügen sollten. Daneben wird aber auch eine möglichst allseitige Förderung der Kinder angestrebt. Deshalb werden in der Schule verschiedene Bereiche unterschieden, auf welche die schulische Bildung besonders eingeht. Es wird unterschieden zwischen der Selbst-, Sach- und Sozialkompetenz der Kinder. Diese Fähigkeiten sind die Voraussetzung zur Erlangung der Handlungskompetenz, die sich in einem selbstständigen, sachkompetenten und verantwortungsbewussten Handeln der Kinder widerspiegelt.

Die Selbstkompetenz beinhaltet dabei die Fähigkeit zum selbstständigen Denken und Fühlen sowie die Entwicklung von Werten. Dadurch gelangt ein Mensch zu einem tieferen Verständnis

seiner selbst und erhält die Fähigkeit, Eigenverantwortung zu übernehmen und dementsprechend zu handeln. Die Sachkompetenz äussert sich im Verstehen des kulturellen und natürlichen Umfelds und beinhaltet insbesondere Fachwissen. Aufgrund des Vorliegens dieser Kompetenz ist es den Kindern möglich, sachbezogen zu urteilen und dementsprechend zu handeln. Die Sachkompetenz ist für die Sicherung des Lebens unerlässlich, da sie unabhängig vom Lebenskontext den Zugang zu wichtigen gesellschaftlichen Ressourcen sichert. Innerhalb der Sozialkompetenz liegt der Schwerpunkt auf dem Umgang mit anderen Menschen und der gegenseitigen Verantwortung. So ist auch die Interaktion mit Menschen und die Beziehungsfähigkeit ein wichtiges Element im Umgang mit anderen Personen. Dabei ist auch das Sozialverhalten eines Menschen innerhalb dieser Kompetenz abgebildet.

Die Selbst-, Sach- und Sozialkompetenz und die daraus resultierende Handlungskompetenz stärken die Eigenverantwortung und die selbstständige Lebensführung einer Person. Die Erlangung dieser Kompetenzen nützt Kindern daher allgemein in ihrem weiteren Lebensverlauf, unabhängig von ihrem Aufenthaltsort und ihrem zukünftigen Werdegang.

4.4. Individuelle Förderung

Um Unterschiede in der Bildungslaufbahn auszugleichen und insbesondere um die Schüler gemäss ihres aktuellen Standes, den vorhandenen Fähigkeiten und den vorliegenden Kompetenzen zu fördern, wird heute oftmals von einer frühen Förderung im schulischen Bereich gesprochen (Fischer 2009:1). Diese soll dazu beitragen die Bildungschancen zu verbessern und Nachteile aufgrund des sozialen Hintergrundes zu minimieren. Dabei wird meist insbesondere auf den frühkindlichen Bereich Bezug genommen. Eine möglichst frühzeitige und individuelle Förderung von verschiedensten Personen zeigt jedoch generell förderliche Einflüsse.

4.5. Lernen am Modell

Lerntheorien beschäftigen sich damit, wie Wissen erworben wird und welche Mechanismen dazu verwendet werden. Bei Kindern ist insbesondere das Lernen am Modell (auch Modelllernen oder soziales Lernen genannt) wichtig (Seel 2000:119). Lernen am Modell zeichnet sich dadurch aus, dass ein Kind seine Fähigkeiten zu einer Handlung durch das Beobachten des Verhaltens von anderen erwirbt. Das Verhalten anderer wird anschliessend imitiert (Banduras 1979). Lernen am Modell ist daher sowohl beim Erlernen der Sprache wie auch beim Erwerb von (sozialen) Kompetenzen wichtig.

Das Lernen findet dabei nicht nur im schulischen Kontext statt sondern auch in Bezug auf alltägliche Situationen. So kann durch das Verhalten anderer ein Mensch lernen, wie man sich in gewissen Situationen verhält und kann auch beobachten, welches Verhalten sozial akzeptiert, bzw. nicht akzeptiert wird. Aufgrund fehlender Beispiele für das Verhalten in einem Kontext oder aufgrund anderer Verhaltensweisen, die eigentlich nicht sozial erwünscht sind, kann auch dieses Verhalten übernommen werden. So ist es wichtig, dass Kinder Personen haben, welche die lokalen Gepflogenheiten kennen und somit als Vorbilder dienen.

5. Rahmenbedingungen der Kinder in den kantonalen Durchgangszentren

Anhand der pädagogischen und rechtlichen Grundlagen kann festgestellt werden, welche Kriterien erfüllt sein müssen, um das Ziel der Förderung asylsuchender Kinder zu erreichen. Diese Grundlagen müssen auf die spezifische Situation in den kantonalen Durchgangszentren angewendet werden.

5.1. Situation asylsuchender Personen und Kinder in den kantonalen Durchgangszentren

Asylsuchende Personen in den kantonalen Durchgangszentren befinden sich in der Regel in ihrem Asylverfahren oder haben bereits einen Negativ- oder Nichteintretensentscheid erhalten. Bei Personen, die noch im laufenden Verfahren sind ist unklar, ob sie die Schweiz wieder verlassen müssen oder sie vorläufig oder auf Dauer in der Schweiz bleiben dürfen. Daraus entsteht die Situation, dass während der Dauer des Asylverfahrens sichergestellt werden muss, dass die Personen einerseits zu einem späteren Zeitpunkt sozial und beruflich integriert werden könnten andererseits aber auch die Rückkehrfähigkeit im Falle eines negativen Asylentscheides erhalten bleibt. Dies betrifft auch Kinder. Da Kinder unabhängig ihres Status ein Recht auf Bildung ha-

ben, müssen ihre Kompetenzen stabilisiert und gefördert werden, entweder für die Rückkehr in ihr Herkunftsland oder für die spätere Integration in die Schule und die Gesellschaft.

Um eine Integration in die Regelklasse zu erleichtern, ist jedoch nicht nur die Vermittlung von fachlichen Kompetenzen (insbesondere der sprachlichen Fertigkeiten) sondern auch die Vermittlung der sozialen Gepflogenheiten, der geltenden Werte und Normen und der Selbstkompetenz der Kinder zu fördern. Durch die frühzeitige Förderung dieser Kompetenzen kann im Falle eines positiven Asylentscheides eine rasche Integration der Kinder in die Regelstrukturen und somit auch in die Gesellschaft erfolgen. Damit können hohe Folgekosten vermieden werden. Sollte ein Asylentscheid negativ ausfallen, haben die Kinder durch die Förderung ihrer Kompetenzen Hilfsmittel, die sie bei einer Rückkehr in ihr Heimatland unterstützen.

5.2. Integration asylsuchender Kinder in die Regelschule

Da ein allfälliger Verbleib der asylsuchenden Kinder in der Schweiz durchaus möglich ist, muss eine Angewöhnung an die Schulstrukturen stattfinden. Aufgrund der geschilderten Ausgangslage stellen sich für asylsuchende Kinder aber vermehrt Schwierigkeiten beim Besuch der Regelschulen. Diese müssen minimiert oder verhindert werden. Dies kann erreicht werden, indem sich die Beschulung und Animation der asylsuchenden Kinder nach den in der Schweiz geltenden pädagogischen und rechtlichen Grundlagen richten.

Da asylsuchende Kinder oftmals die lokale Sprache nicht verstehen und nicht an die Institution Schule in der Schweiz gewöhnt sind, kann es zu Schwierigkeiten führen, diese direkt in den ordentlichen Schulbetrieb einzugliedern. So kann eine direkte Aufnahme in die Regelklasse zu einer Überforderung, einerseits der Lehrpersonen und der bestehenden Schulklasse, insbesondere jedoch, des jeweiligen Kindes führen. Um den Bedürfnissen der Kinder bestmöglich entgegen zu kommen und sie an die strukturellen, kulturellen und sozialen Gepflogenheiten heranzuführen, benötigen sie eine individuelle, möglichst rasche Förderungen, die ihnen die nötigen Kompetenzen für den Eintritt in die regulären Schulstrukturen vermittelt.

In Bezug auf die dargelegten pädagogischen Grundlagen kann festgestellt werden, dass für eine Integration in die Regelstrukturen verschiedene Einflussfaktoren mitentscheidend sind. Insbesondere die drei Sozialisationsinstanzen (Eltern, Schule und gleichaltrige Kinder / Jugendliche) wie auch andere Vorbilder tragen dazu bei. Aufgrund dieser Erkenntnisse können verschiedene Rückschlüsse auf die Situation der Kinder in den kantonalen Durchgangszentren getätigt werden.

Während der Phase innerhalb der kantonalen Durchgangszentren werden die Kinder (meist) von ihren Eltern betreut, welche die primären Sozialisationsinstanzen darstellen. Da die Eltern selbst die Sprache, die Gepflogenheiten, die Wertestrukturen und auch die Vorstellungen der Schweiz nur schlecht kennen, können sie diese auch nicht an die Kinder vermitteln. Auch die gleichaltrigen Gruppen der Kinder setzen sich aus Personen zusammen, die mit der schweizerischen Kultur wenig vertraut sind. Dies erschwert eine soziale Integration stark, was dazu führt, dass Verhaltensregeln erst zu einem späteren Zeitpunkt erlernt werden können.

Weiter zeigt sich, dass die Sprache für die schulische, die soziale und allenfalls später auch für die berufliche Integration eine wichtige Grundvoraussetzung ist. Wenn sich Personen nicht verständigen können, ist es schwierig, Beziehungen zu Menschen ausserhalb der eigenen Ethnie aufzubauen und sich in den Regelstrukturen zurechtzufinden. Damit die Kinder am alltäglichen Leben teilnehmen können, ist daher die Förderung der lokalen Sprache elementar. Eine möglichst frühzeitige Förderung kann dabei wegweisend sein, da insbesondere in der Kindheit viel Wissen aufgenommen werden kann.

Um die Angewöhnung an die Schulstrukturen zu ermöglichen, ist ein Beschulungsangebot für die Kinder wichtig, in dem sie durch eine Lehrperson betreut werden, die diese Gepflogenheiten und die Sprache kennt und vermitteln kann. Damit haben die Kinder auch ein Modell, von welchem sie durch beobachten wie auch durch direkte Instruktion lernen können. Dabei ist es wichtig, dass das Beschulungsangebot eine hohe Schulähnlichkeit hat, so dass auch die Sozialisation an die Schulstrukturen stattfindet, was sowohl den Kindern wie auch zukünftigen Lehrpersonen den Unterricht erleichtert.

Weiter verfügen Kinder im Asylbereich über ein unterschiedliches Vorwissen und unterschiedliche Fähigkeiten und Kompetenzen. Einige Kinder sind nicht alphabetisiert und haben noch nie eine Schule besucht, während andere bereits Kenntnisse in der Deutschen Sprache sowie im mathematischen Bereich mitbringen. Diese grosse Spannweite der Kompetenzen der Kinder erfordert, dass die Kinder individuell gemäss ihres Vorwissens und ihres Entwicklungsstandes gefördert werden.

Die schulische und soziale Förderung von asylsuchenden Kindern ist eine Investition in deren Zukunft. So verbessern sich durch eine möglichst rasche Förderung die Chancen eines Kindes dem schulischen Unterricht zu folgen. Da die Kinder bereits während der Aufnahme im Erstaufnahmезentrum des Bundes nicht beschult werden, ist eine Reaktion auch aufgrund der Erkenntnisse zur frühen Förderung wichtig. Daher rechtfertigt es sich, kindsgerechte Angebote anzubieten, die sich spezifisch auf die Förderung dieser Kinder konzentrieren.

6. Handlungsfelder und Ziele

Aufgrund der Situation asylsuchenden Kinder und den pädagogischen Grundlagen wird ein Leitziel für die Kinder in den kantonalen Durchgangszentren formuliert. Daraus resultieren verschiedene Handlungsfelder, die unterschiedliche Zielsetzungen beinhalten. Die einzelnen Elemente werden im Folgenden genauer erläutert.

6.1. Leitziel

Kinder von asylsuchenden Personen, die sich im Kanton Solothurn aufhalten, werden gemäss ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten individuell und gezielt gefördert. Durch die gezielte Unterstützung wird die Chancengleichheit bei einem allfälligen späteren Schuleintritt erhöht.

6.2. Handlungsfelder

Aufgrund der aktuellen Situation von asylsuchenden Kindern sind Angebote und Massnahmen in verschiedenen Handlungsfeldern notwendig. Diese und die jeweiligen Zielsetzungen werden im Folgenden dargestellt.

Schulische Förderung

- Asylsuchende Kinder haben ab dem Beginn der Durchgangszentrumsphase im Kanton Solothurn Zugang zu einem Beschulungsangebot.
- Asylsuchende Kinder werden gezielt auf einen allfälligen Besuch der Regelschule vorbereitet, wobei durch den Kompetenzerwerb auch ihre Rückkehrfähigkeit erhalten bleibt.

Sprachliche Förderung

- Asylsuchende Kinder werden in ihrer sprachlichen Entwicklung gezielt gefördert.
- Asylsuchende Kinder können sich in der Deutschen Sprache selbstständig verständigen.
- Die Bedeutung der Erstsprache der asylsuchenden Kinder wird wahrgenommen und gefördert.

Selbstkompetenz

- Asylsuchende Kinder werden in ihrem Selbstverständnis gefördert.
- Asylsuchende Kinder werden in ihrer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung gefördert.
- Asylsuchende Kinder übernehmen, entsprechend ihres Alters, für sich selber Verantwortung und handeln dementsprechend.

Soziale Integration

- Asylsuchende Kinder werden in ihrer sozialen Integration gefördert.
- Asylsuchende Kinder kennen die kulturellen und sozialen Gepflogenheiten in der Schweiz und insbesondere im Schulkontext.
- Asylsuchende Kinder sind in der Lage, soziale Beziehungen aufzubauen und zu erhalten.

Lebenswelt asylsuchender Kinder

- Die Bedürfnisse von asylsuchenden Kindern werden wahrgenommen und berücksichtigt.
- Die Fähigkeiten und Kompetenzen asylsuchender Kinder werden gefördert.
- Die Gesundheit und altersgemässe Entwicklung der asylsuchenden Kinder wird gefördert.

7. Massnahmen

Nachfolgend wird aufgezeigt, wie die Ziele des Konzepts umgesetzt werden und welche Massnahmen dafür zu treffen sind. Dabei wird ebenfalls dargestellt, welche Kriterien bei der Beschulung und Animation von Kindern asylsuchender Personen in den kantonalen Durchgangszentren eingehalten werden müssen.

7.1. Schulische Förderung

Die Umsetzung der Ziele innerhalb des Handlungsfeldes der schulischen Förderung erfordert den Aufbau von neuen Strukturen zur Beschulung asylsuchender Kinder in den kantonalen Durchgangszentren. Diese Strukturen müssen sich den zuvor dargelegten Besonderheiten der asylsuchenden Kinder anpassen.

Innerhalb des Beschulungsangebotes soll eine Angewöhnung der Kinder an die Strukturen der Schule stattfinden. Da sie jene teilweise kaum oder gar nicht kennen und aufgrund der ungewohnten Umgebung in der sie sich befinden, könnte eine Beschulung in einem vollumfänglichen Stundenpensum, wie es in der Regelschule gehandhabt wird, die Kinder überfordern. Daher ist ein reduziertes Pensum der Unterrichtsstunden sinnvoll.

Weiter ist aufgrund des unterschiedlichen Vorwissens der Kinder eine Aufteilung in Bezug auf das Alter nicht zwingend notwendig, da eine individuelle Förderung per se von Nöten ist. Eine Standardförderung oder ein fix vorgegebener Lehrplan wäre aufgrund der Situation nicht angebracht. Trotzdem soll sichergestellt werden, dass alle Kinder gewisse Grundkompetenzen erlernen. Weiter können in solch gemischten Klassen auch Kinder, die bereits ein grösseres Wissen aufweisen, die anderen Kinder in ihrem Lernprozess unterstützen und dadurch die gewonnenen Erkenntnisse vertiefen und ihre Sozialkompetenz erweitern.

Aufgrund des unterschiedlichen Alters und der individuellen Förderung der Kinder innerhalb des Beschulungsangebotes wird die Klassengrösse verkleinert, so dass eine gezieltere Förderung ermöglicht wird. Dabei wird die durchschnittliche Klassengrösse auf 15 Kinder festgelegt. Diese Zahl liegt zwischen der Richtgrösse einer Kleinklasse (10 Kinder) - in welcher aufgrund von den Beeinträchtigungen der Kinder eine geringere Anzahl Schüler betreut werden – und einer normalen Primarschulklasse (20 Kinder) (vgl. Reglements über die Richtzahlen für die Klassenbestände der einzelnen Schularten und Unterrichtszweige 2007).

Im Unterricht in der vorhandenen Struktur müssen die Kinder mit unterschiedlichen Vorkenntnissen und innerhalb eines grossen Altersspektrums unterrichtet und individuell gefördert werden. Es ist daher wichtig, dass sich die Lehrperson der Situation der Kinder und ihrer Besonderheiten bewusst ist. Dies ist ein Auftrag der Lehrpersonen, welcher hohe Professionalität abverlangt, weshalb die notwendigen Kompetenzen und Qualifikationen zur Umsetzung dieser Aufgabe Bedingung sind.

Folgende Massnahmen werden zur schulischen Förderung ergriffen:

Massnahmen
Alle schulpflichtigen Kinder werden innerhalb einer Woche nach der Aufnahme in das kantonale Durchgangszentrum in das Beschulungsangebot aufgenommen.
Der Unterricht wird an drei Halbtagen zu je drei Lektionen pro Woche angeboten.
Der Unterricht wird in altersgemischten Klassen angeboten.
Das Beschulungsangebot wird von einer professionellen Lehrperson durchgeführt.
Der Unterricht findet ausserhalb des Durchgangszentrums statt, so dass die Kinder einen Schulweg haben.
Die Organisation und Durchführung des Beschulungsangebotes werden soweit möglich an diejenigen der Volksschule angepasst.
Mathematische und sprachliche Grundkompetenzen werden innerhalb des Unterrichtes gefördert (mathematische Standardoperationen, Deutsch sprechen, lesen und schreiben).
Die Kinder werden auf eine möglichst altersgerechte Einschulung vorbereitet.
Hausaufgaben werden zur intensiveren Förderung und zur Erhöhung der Schulähnlichkeit erteilt.
Der Umgang mit Schulmaterialien wird sowohl im Beschulungsangebot wie auch innerhalb des Animationsprogrammes gefördert.

7.2. Sprachliche Förderung

Aufgrund der hohen Wichtigkeit der Sprache muss innerhalb des Beschulungsangebotes eine gezielte Sprachförderung stattfinden. Auch innerhalb des Animationsprogrammes soll eine spielerische Förderung der Sprachkompetenzen wahrgenommen werden. Bleibt diese Förderung aus, wird eine Integration der Kinder in die Schulstrukturen und auch in einen Freundeskreis massiv verzögert, da in den Regelstrukturen eine solch gezielte Sprachförderung nur bedingt stattfinden kann. Die sprachliche Förderung innerhalb der Angebote verfolgt dabei das Ziel, dass sich die Kinder selbständig verständigen können und in der Lage sind, Beziehungen aufzubauen.

Daneben ist aber auch die Erstsprache der Kinder, sowohl für das Erlernen der Deutschen Sprache, wie auch für die Erhaltung der Rückkehrfähigkeit, relevant. Daher ist es notwendig, auch diese Sprache zu berücksichtigen und weiter zu fördern, was den Kindern dann auch für das Erlernen der Deutschen Sprache nützlich ist. Die Kinder sollen im Unterricht wie im Animationsprogramm die Gelegenheit erhalten, ihre Erstsprache und Kultur einzubringen. Denn das Zusammentreffen verschiedener Sprachen kann einerseits zum Sprachvergleich genutzt werden, andererseits kann so auch die eigene Sprache und ihre Struktur neu gesehen werden (Lehrplan der Volksschule Kanton Solothurn 2007:S. 27.) Um dieses Unterfangen zu leisten, ist es jedoch notwendig, dass die Eltern miteinbezogen werden. So sollen die Eltern beispielsweise auf die Wichtigkeit des Erlernens und der Erstsprache sowie das Kennenlernen der eigenen Kultur und deren Geschichten sensibilisiert werden.

Folgende Massnahmen werden zur sprachlichen Förderung ergriffen:

Massnahmen
Im Unterricht wird Hochdeutsch gesprochen.
Alle Kinder ab Schulalter werden (wenn nötig) in der Deutschen Sprache so weit wie möglich alphabetisiert.
Die Kinder lernen (sofern vom Alter her geboten) einfache Texte zu lesen, verstehen und zu verfassen.
Die Kinder werden in ihrem Wortschatz und Sprachverständnis gefördert.
Die Kommunikation in der Deutschen Sprache wird gefördert.
Die Eltern werden auf die Bedeutung der Erstsprache hingewiesen und angehalten, diese bei den Kindern weiter zu fördern. Z.B. durch das Erzählen von Geschichten.
Die Kommunikation der Eltern mit ihren Kindern findet weiterhin in der Erstsprache der Kinder statt.
Die Bedeutung der Erstsprache und der Herkunftskultur der Kinder wird auch innerhalb des Unterrichtes respektiert und festgehalten.

7.3. Selbstkompetenz

Um die Integration der Kinder in die Schulstrukturen zu ermöglichen, ist auch die Vermittlung der Selbstkompetenz, entsprechend dem Alter, notwendig. Die Selbstkompetenz soll dabei sowohl innerhalb des Beschulungsangebotes wie auch im Animationsprogramm gefördert werden. Dafür soll von Seiten der Lehrperson wie auch von Seiten der Betreuungspersonen im Animationsprogramm insbesondere auf das eigenverantwortliche Handeln geachtet werden und das verantwortungsbewusste Verhalten sowie die Selbstständigkeit und das Selbstbewusstsein der Kinder gefördert werden.

Folgende Massnahmen werden zur Förderung der Selbstkompetenz ergriffen:

Massnahmen
Innerhalb des Beschulungsangebotes finden Sequenzen selbstständigen Arbeitens statt.
Durch die Erteilung von Hausaufgaben wird die Eigenverantwortung der Kinder gestärkt.
Die Verbindung von Sach-, Sozial- und Selbstkompetenz der Kinder wird innerhalb der Angebote gefördert.
Das Verantwortungsbewusstsein der Kinder wird innerhalb der Angebote gefördert.
Den Kindern werden Lösungsstrategien für sich stellende Probleme sowohl im fachlichen wie auch im sozialen Bereich erlernt.
Wenn ein Verhalten des Kindes unpassend ist, wird es von den Betreuungspersonen des Angebotes darauf hingewiesen.
Der Erwerb eines stabilen Werte- und Normensystems wird gefördert.

7.4. Soziale Integration

Soziale Integration setzt voraus, dass Kinder die vorhandenen Werte und Normen sowie die Verhaltensweisen innerhalb einer Gesellschaft kennen und anwenden können. Sowohl innerhalb eines schulischen Angebotes wie auch innerhalb eines Freizeitangebotes können grosse Teile der sozialen Situationen, in denen sich Kinder bewegen, abgedeckt werden und so zu einer sozialen Integration beitragen. Da die Kinder innerhalb des Beschulungsangebotes unter sich sind, wird in der Animation darauf geachtet, dass die Kinder punktuell mit einheimischen Kindern in Kontakt kommen und dadurch ihre Integration in die gleichaltrige Gruppe zusätzlich gefördert wird.

Folgende Massnahmen werden zur Förderung der sozialen Integration ergriffen:

Massnahmen
Die Vermittlung von Werten und Normen der schweizerischen Kultur wird in den Unterricht und das Animationsprogramm integriert.
Die Kinder werden befähigt, soziale Beziehungen zueinander aufzubauen.
Die Kinder kennen Umgangsregeln innerhalb des Sprachgebrauchs (Siezen – Dutzen, Bitten, Fragen formulieren).
Ein Wortschatz zur elementaren Verständigung im ausserschulischen Kontext wird aufgebaut.
Das Animationsprogramm ermöglicht punktuelle Kontakte zwischen den asylsuchenden und einheimischen Kindern (z.B. durch Zusammenarbeit mit Vereinen, Besuchen von Begegnungspunkten und Angeboten die für sämtliche Kinder offen sind).
Das Animationsprogramm bietet Aktivitäten, die in der Regelschule und Freizeit stattfinden (z.B. Basteln, Sportspiele, Gruppenspiele, handwerkliche Tätigkeiten, Zeichnen, Singen, etc.).

7.5. Lebenswelt asylsuchender Kinder

Das Handlungsfeld der Lebenswelt asylsuchender Kinder berücksichtigt die spezifischen Bedürfnisse von Kindern und die Gewährung dieser. Dabei ist von zentraler Bedeutung, dass die Kinder individuell gefördert werden und eine Orientierung auf ihr Wohlbefinden und ihre Entwicklung stattfindet.

Auch die Tagesstruktur der Kinder soll gefördert werden. Dafür wird neben der Beschulung auch ein Animationsprogramm angeboten, welches sich aus drei Teilen zusammensetzt. Einerseits soll an einem unterrichtsfreien Halbtage pro Woche ein professionell angeleitetes Animationsprogramm angeboten werden. Dadurch kann eine schulähnliche Wochenstruktur geschaffen werden, ohne die Kinder zu überfordern. Zusätzlich sollen die Angebote für die Kinder in den Durchgangszentren ausgebaut und mithilfe von Freiwilligen punktuell Nachmittage mit einheimischen Kindern durchgeführt werden.

Um eine altersgerechte Entwicklung der Kinder zu fördern, ist ebenfalls eine medizinische Abklärung angebracht. Dies soll mit einer ärztlichen Untersuchung gewährleistet werden, die alle drei Monate für die Kinder angeboten wird. Die Untersuchung orientiert sich an den Empfehlungen des kantonsärztlichen Dienstes über die Vorsorgeuntersuchungen. Für diese Untersuchung ist die Anwesenheit eines gesetzlichen Vertreters zwingend.

Folgende Massnahmen werden zur Erreichung der Ziele ergriffen:

Massnahmen
Es findet ein regelmässiges Animationsprogramm in den Durchgangszentren, an einem Halbtage pro Woche ausserhalb der Zentren und punktuell mithilfe von Freiwilligen mit einheimischen Kindern statt.
Animation und Beschulung finden regelmässig, ergänzend statt, so dass die Kinder eine Kontinuität im Wochenrhythmus erhalten.
Animation und Beschulung passen sich den Fähigkeiten und dem Kontext, in dem das Kind lebt, an.
Die Vermittlung von Wissen wird alters- und gendergerecht durchgeführt.
Die Animation ist altersgerecht aufgebaut und ermöglicht es, Beziehungen zu anderen Kindern aufzubauen.
Die Kinder werden sprachlich so gefördert, dass sie ihre Bedürfnisse und Wünsche selbstständig äussern können.
Auf Probleme oder Schwierigkeiten der Kinder wird Rücksicht genommen.
Auf die kulturelle Identität der Kinder wird, sofern sie nicht im Konflikt zu den hiesigen Werten und Nor-

men steht, Rücksicht genommen.
Das Animationsprogramm berücksichtigt auch die Herkunft der Kinder und nimmt diese teilweise auch in das Programm auf (z.B.: Durchführung eines Nachmittages zu einem der Herkunftsländer).
Das Animationsprogramm beinhaltet Themenblöcke aus der Lebenswelt der Kinder. Dies sind zum Beispiel Jahreszeiten, Feste und Bräuche der Schweiz wie auch aus den jeweiligen Herkunftsländern, wobei christliche Feiertage religiös neutral zuhalten sind.
Beschulung und/oder Animation nehmen gesundheitsrelevante Themen auf (z.B. Zähneputzen).
Im Rahmen des Beschulungsangebotes werden regelmässige Arztbesuche für Kinder angeboten.
Die Animation findet auch im Freien statt.

7.6. Fazit

Aufgrund der dargelegten Ziele und Massnahmen ergeben sich folgende Aufgaben zur Umsetzung:

1. Aufbau eines Beschulungsangebotes für asylsuchende Kinder während der Zeit in den kantonalen Durchgangszentren
2. Aufbau eines Animationsprogrammes für asylsuchende Kinder innerhalb der Durchgangszentren

Die konkrete Umsetzung dieser Angebote und die daraus resultierenden Anforderungen werden im folgenden Kapitel aufgezeigt.

8. Konkrete Umsetzung

Aufgrund der vorgestellten Ziele und der dargelegten Umsetzung werden im Folgenden die Rahmenbedingungen für die neuen Angebote der Beschulung und Animation für asylsuchende Kinder festgelegt.

8.1. Anforderungen an das Beschulungsangebot

Anforderung	Konkrete Umsetzung
Organisatorische Kriterien	
Zeitungsfang	Der Unterricht findet während 3 Halbtagen in der Woche zu 3 Lektionen pro Halbtag statt.
Ferien	Der Unterricht findet grundsätzlich während dem gesamten Jahr statt. Er kann aber aufgrund von Ferien der Lehrperson für maximal 5 Wochen pro Jahr ausgesetzt werden.
Zielgruppe	Der Unterricht erfasst sämtliche Kinder die schulpflichtig sind (inklusive Kinder im Kindergartenalter).
Personal	Der Unterricht wird von einer ausgebildeten Lehrperson erteilt.
Klassengrösse	Pro Klasse werden nicht mehr als 15 Kinder betreut. Wird diese Klassengrösse dauerhaft überschritten, wird eine zweite Klasse eröffnet. Sollte eine Eröffnung einer neuen Klasse nötig sein wird diese aufgrund des unterschiedlichen Entwicklungsstandes in Altersklassen unterteilt.
Schulähnlichkeit	Der Unterricht findet ausserhalb des Durchgangszentrums statt und die Kinder haben ihr eigenes Schulmaterial.
Schulweg	Die Sicherheit der Kinder auf dem Schulweg muss ausreichend gewährleistet sein.
Flexibilität	Der Unterricht muss sich an die schwankenden Kinderzahlen anpassen.
Inhaltliche Kriterien	
Unterrichtssprache	Die Unterrichtssprache ist Hochdeutsch.
Grundausrichtung, Fächer, Kompetenzen	Der Unterricht orientiert sich am Lehrplan der Volksschule im Kanton Solothurn – im Speziellen am Lehrplan DfF. Dabei werden zunächst die Grundlagen der Volksschule erarbeitet (lesen, schreiben, sprechen und rechnen). Anschliessend werden die Kompetenzen vertieft. Soweit möglich werden dabei die Grundsätze des Fide-Konzepts in den Unterricht integriert. Empfohlen werden folgende Lehrmittel für Fremdsprachige des Volksschulamtes: Hoppla für den Kindergarten (bis zur 2. Klasse), Pipapo (2.-6. Klasse) sowie Kontakt (Sekundarstufe I).

Wortschatz	Der Wortschatz wird altersentsprechend gefördert. Themen, die im Alter des Kindes wichtig sind, werden erlernt. Die Kinder werden befähigt, ihre Wünsche und Bedürfnisse auszudrücken, Begriffe im schulischen Kontext zu benennen, Aufforderungen und Arbeitsaufträge zu verstehen und darauf zu reagieren. Weiter wird ein Wortschatz vermittelt, der es ermöglicht, soziale Beziehungen aufzubauen.
Selbstkompetenz	Das Beschulungsangebot fördert die Selbstkompetenz und dabei insbesondere die selbstständige Arbeitsweise der Kinder (beispielsweise durch die Erteilung von Hausaufgaben oder das selbstständige Arbeiten innerhalb des Unterrichtes). Daneben wird auch das vernetzte Denken der Kinder gefördert.
Soziale Fertigkeiten	Thematisch behandelt der Unterricht auch Themen, die das Sozialverhalten der Kinder fördern. So werden den Kindern unter anderem die Werte und Gepflogenheiten der schweizerischen Kultur vermittelt.
Förderung der Integration in die Regelklasse	Der Unterricht weist eine hohe Schulähnlichkeit auf, damit die Anpassung an die Strukturen der Regelschule für die Kinder erleichtert wird. Dazu sollen auch Hausaufgaben in den Unterricht eingebaut werden und die Verhaltensweisen in der Schule erlernt werden.
Individualisierung	Der Unterricht wird individualisiert. Dabei sind Sequenzen von Gruppenunterricht, jedoch auch Zeiten, in denen die Kinder selbstständig arbeiten und individuelle gefördert werden enthalten. Die Kinder werden dabei altersgerecht und aufgrund der vorhandenen Fähigkeiten und Kompetenzen gefördert.
Berücksichtigung der Erstsprache	Die Bedeutung der Erstsprache der Kinder wird auch innerhalb des Unterrichtes respektiert und festgehalten.
Zusammenarbeit mit den Eltern	Die Eltern werden auf die Bedeutung der Erstsprache hingewiesen und angehalten diese bei den Kindern weiter zu fördern. Die Kommunikation der Eltern mit ihren Kindern soll weiterhin in der Erstsprache der Kinder stattfinden. Die Eltern werden angehalten mit ihren Kindern über die Schule zu sprechen.
Gesundheitsförderung	Gesundheitsrelevante Themen werden in den Unterricht integriert. Insbesondere wird das Zähneputzen behandelt und es werden regelmässige Arztbesuche (ca. alle 3 Monate), zur Gesundheitskontrolle angeboten.
Lernbericht	Vor dem Transfer in die Gemeinden ist die Lehrperson verpflichtet, einen Lernbericht bezüglich dem Wissen und den Fähigkeiten des Kindes zu erstellen. Diese Standortbestimmung ermöglicht die gezielte Aufnahme und Förderung des Kindes in der Schule der Transfergemeinde.

8.2. Anforderungen an das Animationsprogramm

Anforderung	Konkrete Umsetzung
Organisatorische Kriterien	
Zeitungsumfang	Das aus drei Teilen bestehende Programm findet wie folgt statt: Regelmässige „Spielnachmittage“ (im Wochenrhythmus) in den Durchgangszentren, an einem Halbtage pro Woche professionell angeleitetes Animationsprogramm ausserhalb des Zentrums und punktuell Nachmittage mit Freiwilligen und einheimischen Kindern.
Zeitpunkt	Das Programm findet, sofern aufgrund der örtlichen Gegebenheiten möglich, an unterrichtsfreien Tagen einer ordentlichen Schulwoche (Mo. – Fr.) statt.
Zielgruppe	Das Programm richtet sich an alle schulpflichtigen Kinder in den Durchgangszentren und passt sich den schwankenden Kinderzahlen an.
Standort	Das Animationsprogramm ist für alle Kinder erreichbar.
Koordination	Die Koordination der Anlässe bietet die Auftragnehmerin an, wobei das Programm teilweise auch durch Freiwillige mitgetragen wird.
Inhaltliche Kriterien	
Freizeitgestaltung	Es finden niederschwellige Aktivitäten statt, die der Freizeitgestaltung und der Angewöhnung an die kulturellen und strukturellen Gepflogenheiten dienen, sowie die sprachliche und soziale Integration fördert.
Aktivitäten	Das Angebot beinhaltet auch Aktivitäten wie Sport, Musik, Zeichnen, Basteln, usw., die in den Regelstrukturen der Schule stattfinden.
Umgang mit der	Die Kinder bewegen und spielen innerhalb des Animationsprogrammes auch im

Umwelt	Freien und können sich „austoben“.
Selbstkompetenz	Zur Erhöhung der Selbstkompetenz wird den Kindern, entsprechend ihres Alters, Verantwortung übertragen. Sie erlernen verschiedene Lösungsstrategien bei sich stellenden Problemen.
Sozialer Umgang	Die Kinder sollen durch die Angebote in ihrer sozialen Integration gestärkt werden und den Umgang mit anderen Kindern üben.
Kontakte mit einheimischen Kindern	Das Animationsprogramm ermöglicht auch punktuell Kontakte mit einheimischen Kindern.
Herkunft der Kinder	Die Herkunft der Kinder wird soweit möglich auch im Animationsprogramm berücksichtigt und thematisiert (z.B.: einen Nachmittag zu einem bestimmten Land durchführen).
Themenblöcke	Die Aktivitäten werden durch das Jahr in verschiedene Themenblöcke unterteilt.

8.3. Finanzielle Rahmenbedingungen

Für das Beschulungsangebot und das Animationsprogramm für asylsuchende Kinder in den kantonalen Durchgangszentren wird je ein separates Budget eingereicht, in dem die Kostenpunkte detailliert aufgeführt sind. Dieses wird durch das Amt für soziale Sicherheit des Kantons Solothurn genehmigt. Das Kostendach liegt dabei für das Beschulungsangebot bei Fr. 70'000.00 und für das Animationsprogramm bei Fr. 10'000.00. Sollte die Zahl asylsuchender Kinder stark zunehmen, ist ein Gesuch für eine Anpassung der Strukturen und der finanziellen Mittel beim Amt für soziale Sicherheit einzureichen.

8.4. Zuständigkeit

Das Amt für soziale Sicherheit ist für asylsuchende Personen in den kantonalen Durchgangszentren zuständig. Daraus ergibt sich auch die Zuständigkeit für Kinder von asylsuchenden Personen. Die Organisation der Beschulung und Animation unterliegt daher dem Amt für soziale Sicherheit. Der Auftrag zur Beschulung und Animation der asylsuchenden Kinder wird gemeinsam mit den Angeboten zur Beschäftigung und Ausbildung von asylsuchenden Personen ausgelagert und mithilfe einer Leistungsvereinbarung umgesetzt. Die Einhaltung der aufgeführten Anforderungen obliegt dem Amt für soziale Sicherheit und wird in die bereits vorhandenen Controllinginstrumente integriert.

8.5. Controlling

Die Erreichung der Ziele und die konkrete Umsetzung der Angebote werden innerhalb des Controllings zur Leistungsvereinbarung zur Betreuung und den Ausbildungs- und Beschäftigungsprogrammen von asylsuchenden Personen, erörtert. Darin enthalten sind folgende Informationen:

- Anzahl Kinder, die das Beschulungsangebot besucht haben (unterteilt in Kinder, die darauffolgend in die Regelstrukturen eingetreten sind)
- Durchschnittliche Anzahl besuchter Lektionen
- Anzahl Fehltage der Kinder und Gründe
- Zusammensetzung der Kinder innerhalb der Schulstrukturen
- Bericht über die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen (insbesondere der Schulen)
- Bericht über die Aktivitäten innerhalb des Animationsprogrammes
- Generelle Erfahrungen, eventuelle Anpassungen, Schwierigkeiten und Rückmeldungen zum Verlauf der Angebote
- Im Reportingbericht Ende Jahr: Jahresabrechnung für die beiden Angebote

9. Projektphasen

Das vorliegende Konzept wird in mehreren Teilschritten umgesetzt. So wird zunächst eine Testphase für das Beschulungsangebot vom 22. April 2013 bis zum 31. Juli 2013 stattfinden, in der Rückmeldungen zum Angebot in das Konzept aufgenommen werden können und erste Erfahrungen miteinfließen.

Anschliessend wird eine Pilotphase vom 1. August 2013 bis zum 31. Juli 2014 für das Beschulungsangebot und vom 1. November 2013 bis zum 31. Juli 2014 für das Animationsprogramm durchgeführt. In dieser werden die gemäss Konzept vorhandenen Kriterien und Strukturen um-

gesetzt. Der Pilot dient dazu, weitere Erfahrungen mit dem Konzept zu sammeln und insbesondere im Langzeitverlauf Schwächen des Konzepts aufzuzeigen. Daneben ist auch darauf zu achten, ob eine Erhöhung der Stundenzahl im Beschulungs- und/oder Animationsprogramm sinnvoll und notwendig sein könnte. Die Pilotphase wird mit einer Evaluation abgeschlossen, deren Ergebnisse in das Konzept aufgenommen werden. Die definitive Umsetzung des Konzepts ist auf den 1. August 2014 geplant.

Der zeitliche Ablauf der Umsetzung des Konzepts wird in untenstehender Tabelle zusammengefasst.

Projektumsetzung	Zeitraum	Ziele
Testphase Beschulung	22. April 2013 – 31. Juli 2013	Erste Erfahrungen mit der Beschulung asylsuchender Kinder sammeln und in das Konzept übernehmen.
Pilotphase Beschulung	1. August 2013 – 31. Juli 2014	Weitere Erfahrungen mit dem Angebot sammeln und eventuelle Anpassungen am Konzept ausarbeiten und übernehmen. Entwicklungen in Bezug auf die Kinderzahlen beobachten und allenfalls Anpassung der vorhandenen Strukturen vornehmen.
Pilotphase Animation	1. November 2013 – 31. Juli 2014	Erste Erfahrungen mit der Animation asylsuchender Kindern sammeln und in das Konzept übernehmen. Entwicklungen in Bezug auf die Kinderzahlen beobachten und allenfalls Anpassung der vorhandenen Strukturen vornehmen.
Definitive Konzeptumsetzung	Ab 1. August 2014	Definitive Version des Konzepts liegt vor und die Angebote können gemäss den darin enthaltenen Kriterien umgesetzt werden.

10. Hilfsmittel

Nachfolgend werden verschiedene Hilfsmittel zur Durchführung des Beschulungsangebotes und der Animation der asylsuchenden Kinder in den kantonalen Durchgangszentren angeführt. Dabei handelt es sich um folgende Dokumente:

- Regelungen zur Beschulung und Animation asylsuchender Kinder während der Zeit im kantonalen Durchgangszentrum
- Lernbericht für Schülerinnen und Schüler im Asylbewerberstatus
- Regelungen zur Einschulung asylsuchender Kinder, die sich länger als vier Monate in den kantonalen Durchgangszentren aufhalten

Ambassadorshof
4509 Solothurn
Telefon 032 627 23 11
Telefax 032 627 76 81
aso@ddi.so.ch
www.aso.so.ch

Regelungen zur Beschulung und Animation asylsuchender Kinder während der Zeit im kantonalen Durchgangszentrum

Folgende Regelungen werden für die Beschulung und Animation der asylsuchenden Kinder während der Zeit im kantonalen Durchgangszentrum festgehalten. Sie sind den Eltern durch die Mitarbeiter der Betreuung in den Durchgangszentren zu erklären.

1. Schulpflicht

Sowohl das Beschulungs- wie auch das Animationsprogramm sind für die Kinder obligatorisch zu besuchen.

2. Eintritt in das Beschulungsangebot

Spätestens innerhalb einer Woche nach der Ankunft im kantonalen Durchgangszentrum müssen die Kinder das Beschulungs- und das Animationsprogramm besuchen.

3. Erstgespräch mit den Eltern

Den Eltern werden die Regelungen zur Beschulung und Animation vorgängig mitgeteilt. Auch die Bedeutung der Erstsprache wird in diesem Zusammenhang diskutiert und die Eltern werden angehalten weiterhin mit dem Kind in der Erstsprache zu kommunizieren und diese Sprachentwicklung ebenfalls weiterzuentwickeln. Weiter werden die Eltern darauf aufmerksam gemacht, dass es wichtig ist, ihre Kinder nach den Erfahrungen in der Schule zu fragen und sich bei Schwierigkeiten zu melden.

4. Zusammenarbeit

Ergeben sich Schwierigkeiten in Bezug auf die Beschulung oder das Animationsprogramm, ist das Gespräch mit den Eltern und Lehr- oder Betreuungspersonen zu führen. Die Gründe sind zu eruieren und Massnahmen zu besprechen.

5. Abwesenheiten

Begründete Abwesenheiten der Kinder sind vorgängig mit den Betreuungspersonen zu besprechen und genehmigen zu lassen.

Begründete Abwesenheiten sind:

- Krankheit
- Auf Begehren der Eltern an speziellen Feiertagen (gemäss DBK Solothurn).

6. Unentschuldigte Abwesenheiten

Bei unentschuldigter Abwesenheit findet eine Verwarnung der Eltern statt. Bleibt das Kind dem Unterricht erneut fern, werden Sanktionen für die Eltern ergriffen (Strafgeld von Fr. 10.00 für jeden verpassten Tag).

7. Hausaufgaben

Hausaufgaben gehören in den schulischen Kontext und müssen von den Kindern selbstständig erledigt werden.

8. Gleichstellung der Geschlechter

Innerhalb des Beschulungsangebotes und des Animationsprogrammes sind Mädchen und Knaben einander gleichgestellt und haben dieselben Rechte und Pflichten.

9. Kleiderordnung

Die Kinder haben im Unterricht und im Animationsprogramm mit angepasster und zweckdienlicher Kleidung zu erscheinen. Ist ein Kind nicht entsprechend gekleidet, findet ein gemeinsames Gespräch zwischen den Erziehungsberechtigten und den Betreuungspersonen statt.

10. Sportliche Aktivitäten

Sportliche Aktivitäten innerhalb der Schule und des Animationsprogrammes sind obligatorisch zu besuchen. Ausnahmeregelung stellt der Besuch eines Schwimmbades dar: Auf ausdrücklichen Wunsch kann für Mädchen und Jungen ab der Geschlechtsreife, also ca. ab dem 12. Altersjahr, eine Dispensation ausgesprochen werden. Dies bedingt ein begründetes (mündliches oder schriftliches) Gesuch der Erziehungsberechtigten an die Betreuungspersonen. Diese hören die Erziehungsberechtigten an. In einem ersten Schritt wird in einem gemeinsamen Gespräch geklärt, unter welchen Bedingungen eine Teilnahme am Schwimmunterricht möglich ist. (vgl. DBK Solothurn: Richtlinien für den Umgang mit Fragen zur Religion in Schule und Ausbildung). Kann hier keine Einigung getroffen werden und liegen plausible Gründe vor, kann eine Dispensation erteilt werden. Besonders bei sportlichen Aktivitäten gilt es, den Schutz der Intimsphäre zu beachten. So soll den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit eingeräumt werden, ihren Körper zu bedecken, sofern dies von ihnen oder von den Erziehungsberechtigten gewünscht wird. (vgl. DBK Kanton Solothurn: Richtlinien für den Umgang mit Fragen zur Religion in Schule und Ausbildung).

11. Ärztliche Untersuchungen

Jedes Kind sollte in der Aufenthaltszeit im kantonalen Durchgangszentrum einmal medizinisch untersucht werden. Alle drei Monate wird deshalb ein Arztbesuch in der Praxis des Hausarztes für Kinder angeboten und die Eltern werden gebeten, diesen wahrzunehmen. Mindestens ein gesetzlicher Vertreter begleitet das Kind zu diesem Besuch und wohnt der Untersuchung bei. Die Eltern sind durch das Betreuungspersonal auf diese Untersuchung vorzubereiten und die Relevanz ist ihnen zu verdeutlichen. Weigern sich Eltern vehement das Kind zu diesen Untersuchungen zu bringen ist das Gespräch zu suchen und die Gründe für die Ablehnung des Arztbesuches sind zu eruieren. Ärztliche Untersuchungen der Kinder können nur in dringenden Verdachtsfällen auf Beschneidung oder andere strafrechtliche Vergehen an Kindern angeordnet werden. In einem solchen Fall ist eine Meldung an das ASO zu machen, welches das weitere Vorgehen abklärt.

12. Abschluss der Beschulung

Vor dem Transfer in eine Gemeinde wird durch die Lehrperson ein Lernbericht des Schülers/ der Schülerin erstellt. Dieser Bericht wird der Zentrumsleitung zugesendet, welche diesen vor dem Transfer der jeweilig zuständigen Person in der Gemeinde (zur Weiterleitung an die neue Schulleitung) zukommen lässt. Die Gemeinde gibt diesen Bericht anschliessend an die Schulleitung weiter, so dass diese eine Klasseneinteilung vornehmen kann. Wenn die Eltern es wünschen, wird Ihnen eine Kopie dieses Berichtes ausgehändigt.

Ambassadorshof
4509 Solothurn
Telefon 032 627 23 11
Telefax 032 627 76 81
aso@ddi.so.ch
www.aso.so.ch

Lernbericht für Schülerinnen und Schüler im Asylbewerberstatus

Schüler/in

Name, Vorname:

Nationalität:

Geburtsdatum:

Erstsprache:

Familie

Vater:

Mutter:

Geschwister:

Adresse:

Schulbildung

Dauer des Unterrichts (von – bis):

Besuchte Schuljahre im Herkunftsland:

Angaben zur Lehrperson des Unterrichtes

Name, Vorname:

Telefon:

E-Mail:

Schulische Leistungen:

1. Deutschkenntnisse

a. Hörverstehen (z.B.: einfache, authentische Hörtexte verstehen)

b. Sprechen (z.B.: Wortschatz des Kindes, Sprachverständnis, Sprachfähigkeiten)

- c. Lesen (z.B.: Lesefähigkeiten (fließendes versus stockendes Lesen, Lesegeschwindigkeit, stilles Lesen, Leseverstehen, etc.)
 - d. Schreiben (z.B.: Lesbarkeit der Schrift, Schreibgeschwindigkeit, selbstständiges schreiben, Fehler beim Schreiben)
2. Mathematikkenntnisse
- z.B.: Zahlenraum, Kenntnisse der Grundoperationen (mündlich, schriftlich), weitere mathematische Kenntnisse*
3. Selbstkompetenz
- z.B.: Erledigung von Hausaufgaben, selbstständiges Arbeiten innerhalb des Schulunterrichtes, allgemeine Selbstständigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Anwendung von verschiedenen Lösungsstrategien*
4. Sozialverhalten
- z.B.: Verhalten in Schule, Umgang mit Mitschülern, allgemeine Umgangsformen, besondere Verhaltensweisen*
5. Gesamteindruck
- z.B.: Generelle Einschätzungen im Bezug auf die Schule, Persönlichkeit des Schülers, Arbeitsverhalten*
6. Besonderes
- z.B.: Zusätzliche Informationen, die für die neue Lehrperson wichtig sein könnten*

Vorschlag für Klassenzuteilung:

Datum:

Name/Unterschrift der Lehrperson

Regelungen zur Einschulung asylsuchender Kinder, die sich länger als vier Monate in den kantonalen Durchgangszentren aufhalten

Unter folgenden Bedingungen/Voraussetzungen sind schulpflichtige Kinder der kantonalen Durchgangszentren in die Standortgemeinden einzuschulen.

1. Voraussetzungen zur Einschulung

Halten sich schulpflichtige Kinder länger als vier Monate in den kantonalen Durchgangszentren auf, müssen sie in die Schulen der Standortgemeinden eingeschult werden. Ausgenommen hiervon sind:

- Asylsuchende Kinder, deren Eltern unter das Dublin-Übereinkommen fallen;
- Asylsuchende Kinder, deren Eltern einen Nichteintretensentscheid haben;
- Asylsuchende Kinder, deren Eltern einen Negativ- oder Wegweisungsentscheid haben;
- Asylsuchende Kinder, die in Kürze in eine Einwohnergemeinde transferiert werden und daher nur noch wenige Tage in die Schule der Standortgemeinde eingeschult würden.

Kinder, die aus den oben genannten Gründen nicht eingeschult werden, verbleiben auch nach vier Monaten Aufenthalt im kantonalen Durchgangszentrum im Beschulungs- und Animationsprogramm.

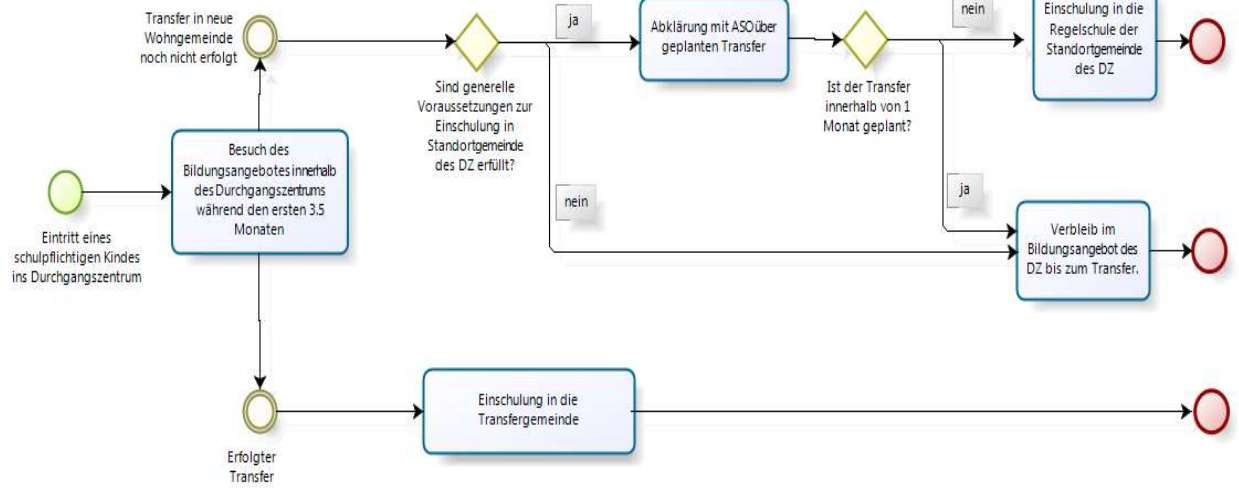
2. Vorgehen bei einer geplanten Einschulung in die Schule der Standortgemeinde

Sind die Bedingungen zur Einschulung in die Standortgemeinde eines Durchgangszentrums erfüllt, wenden sich die Betreuungspersonen der Durchgangszentren zwei Wochen vor dem Ablauf des vierten Monats an das Amt für soziale Sicherheit und erfragen, in welcher Zeit ein Transfer vorgesehen ist.

- Ist der Transfer in eine Einwohnergemeinde innerhalb von einem Monat geplant, wird das Kind nicht in die Regelschule eingeschult, sondern besucht weiterhin die Angebote innerhalb des Durchgangszentrums.
- Dauert der Transfer länger, leiten die Betreuungspersonen in den Durchgangszentren die Einschulung des Kindes in die Schule vor Ort ein. Das Amt für soziale Sicherheit wird schriftlich über die Einschulung informiert.

Der Ablauf der Beschulung asylsuchender Kinder wird in folgender Grafik zusammengefasst:

Prozess der Einschulung in Regelschule asylsuchender Kinder



11. Literatur

- Bandura, Albert (1979). *Sozial-kognitive Lerntheorie*. Stuttgart: Klett-Cotta
- Bourdieu, Pierre und Jean-Claude Passeron (1971). *Illusion der Chancengleichheit. Zur Soziologie des Bildungswesens am Beispiel Frankreichs*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Bourdieu, Pierre (1983). Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital. In: Kreckel, Reinhard (Hg.). *Soziale Ungleichheiten (Soziale Welt Sonderband 2)*. Göttingen: Verlag Otto Schwartz (183 – 198).
- Bundesamt für Migration (2007). *Bericht über den Handlungsbedarf und die Massnahmenvorschläge der zuständigen Bundesstellen im Bereich der Integration von Ausländerinnen und Ausländern per 30. Juni 2007*. Bern
- Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) (2005). SR 142.20, Stand am 1. Januar 2013. Zugriff am 08.04.2013 auf .
- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) (1999). SR 101, Stand am 23. September 2012. Zugriff am 08.04.2013 auf <http://www.admin.ch/ch/d/sr/101/>.
- Dahinden, Jeanine, Anna Neubauer und Eléonore Zottos (2002). *Offene Jugendarbeit und soziokulturelle Animation: Bestandsaufnahme und Perspektiven der Arbeit mit Migrationsjugendlichen. Zu Handen der Eidgenössischen Kommission für Jugendfragen (EKJ)*. Neuchâtel.
- Duden, der (2013). *Integration*. Internetseite Zugriff am 04.04.2013 auf <http://www.duden.de/>
- Duden, der (2013). *Assimilation*. Internetseite. Zugriff am 04.04.2013 auf <http://www.duden.de/>
- Ecarius, Jutta, Nils Köbel und Katrin Wahl (2011). *Familie, Erziehung und Sozialisation*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) (2013). *Chancen Schaffen. Perspektiven eröffnen*. Zugriff auf <http://www.wbf.admin.ch/org/00156/02097/index.html?lang=de>
- Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen (EKM) (2013). *Integration*. Internetseite. Zugriff am 04.04.2013 auf <http://www.ekm.admin.ch/content/ekm/de/home/themen/integration.html>
- Fischer, Christian (2009). *Individuelle Förderung: Lernschwierigkeiten als schulische Herausforderung: Lese-Schwierigkeiten – Rechenschwierigkeiten, Band 3*. LIT Verlage Münster.
- Gemperle, Michael (2003). Chancengleichheit. In: Carigiet, Erwin, Ueli Mäder und Jean-Michel Bonvin (Hrsg.). *Wörterbuch der Sozialpolitik*. Zürich: Rotpunktverlag.
- Hurrelmann, Klaus (2002). *Einführung in die Sozialisationstheorie* (8. Vollständig überarbeitete Auflage). Weinheim: Beltz-Verlag
- Jacobs, Robin Tepper, Cindy L. Creps und Beth. Boulay (2004). *Meta-analysis of research and evaluation studies in early childhood education. Final report to the National Institut of Early education Research*. Cambridge: Abt Associates Inc.
- Kanton Solothurn. Departement für Bildung und Kultur (1992). Lehrplan des Kantons Solothurn. Zugriff am 08.04.2013 auf <http://www.so.ch/departemente/bildung-und-kultur/volksschule/infos-zu/unterricht/lehrplan.html>.
- Kanton Solothurn, Departement für Bildung und Kultur (2008). *Richtlinien für den Umgang mit Fragen zur Religion in Schule und Ausbildung*. Solothurn: Amt für Volksschule und Kindergarten.
- Reglements über die Richtzahlen für die Klassenbestände der einzelnen Schularten und Unterrichtszweige (2007). BGS 413.631, Stand am 1. August 2011. Zugriff auf <http://bgs.so.ch/frontend/versions/3825>.
- Seel, Norbert M. (2000). *Psychologie des Lernens*. (2. Auflage). München: Reinhardt.
- Sozialgesetz Kanton Solothurn (2007). BGS 831.1, Stand am 1. Januar 2012. Zugriff am 08.04.2013 auf <http://bgs.so.ch/frontend/versions/3926>.
- Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) (2013). *Faktenblatt Langzeitarbeitslosigkeit: Wer ist betroffen und welche Unterstützung bietet die Arbeitslosenversicherung*. Zugriff am 03.04.2013 auf <http://www.seco.admin.ch/themen/00385/04770/04771/index.html>
- Tillmann, Klaus-Jürgen (1997). *Sozialisationstheorie. Eine Einführung in den Zusammenhang von Gesellschaft, Institutionen und Subjektwerdung*. Reinbeck bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag.

Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989). SR.0.107, Stand am 8. April 2010. Zugriff am 08.04.2013 auf http://www.admin.ch/ch/d/sr/0_107/.

Verordnung über die Integration fremdsprachiger Kinder und Jugendliche (1991). BGS 413.671, Stand am 1. September 2007. Zugriff auf http://bgs.so.ch/frontend/texts_of_law/257.

Volksschulgesetz Kanton Solothurn (1969). BGS 413.111, Stand am 1. Januar 2013. Zugriff am 08.04.2013 auf <http://bgs.so.ch/frontend/versions/4075>.

Vollzugsordnung zum Volksschulgesetz Kanton Solothurn (1970). BGS 413.121.1, Stand am 1. August 2012. Zugriff auf <http://bgs.so.ch/frontend/versions/3992>.

Wandeler, Bernhard (2003). Soziokulturelle Animation. In: Carigiet, Erwin, Ueli Mäder und Jean-Michel Bonvin (Hrsg.). *Wörterbuch der Sozialpolitik*. Zürich: Rotpunktverlag. (309).